

Haftungsausschluss bei Schulunfall (§§ 104, 105, 106 SGB VII);
hier: Anmerkung zum BGH-Urteil vom 11.2.2003 - VI ZR 34/02 -
von Prof. Dr. Erwin DEUTSCH, Göttingen, in "Versicherungsrecht"
(VersR) 14/2003, 597

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 11.2.2003

- VI ZR 34/02 - (HVBG-INFO 2003, 1140-1144) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Für die Folgen eines Arbeitsunfalls haftet der Schädiger dem Geschädigten auch nach der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch nur, wenn sein Vorsatz auch den Eintritt eines ernstlichen Personenschadens umfaßt hat. Bei einem durch schülertypisches Verhalten verursachten Schulunfall muß sich der Vorsatz insbesondere auch darauf erstrecken haben, daß bei dem geschädigten Mitschüler ernsthafte Verletzungsfolgen eintreten.

Anmerkung

Zunächst das Wichtigste: Das vorstehende Urteil des VI. Zivilsenats des BGH ist richtig. Es fordert jedoch mit zwei Urteilen Vergleiche heraus, einmal mit der nunmehr bestätigten Entscheidung BGHZ 75, 328¹ und sodann mit der jüngsten grundsätzlichen Entscheidung des BAG vom 18. 4. 2002².

Das vorstehend abgedruckte Urteil hatte ein besonderes Problem zu bewältigen, nämlich dass der Gesetzgeber in § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII den Rückgriff des SVT gegenüber BGHZ 75, 328³ erweitert hat. Danach braucht sich das Verschulden nur noch auf den „Versicherungsfall“ zu beziehen, womit offensichtlich die Bezugnahme auf den Schadensumfang ausgeschlossen sein soll. Nunmehr steht der BGH vor der Frage, ob dieser eingeschränkte Bezug des Vorsatzes nur auf die Tatbestandsverwirklichung und nicht auch auf den Schaden ebenso im Fall der Haftung von Mitschülern untereinander gilt. Zwar ist der Regress des Sozialversicherers gegenüber dem Täter anders strukturiert als der zwischen Opfer und Täter. Einmal wird für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet, das andere Mal nur für Vorsatz. Sodann wird die Leistung der Sozialversicherung ausschließlich aus den „Arbeitgeberbeiträgen“ finanziert. Dennoch berührt es den unbefangenen Beobachter eigentümlich, wenn er liest, dass der prügelnnde Schüler eher an den SVT als an den betroffenen Mitschüler bezahlen soll. Regelmäßig geht es ohnehin nur um Schmerzensgeld. Zudem kann der SVT den Ausfall viel eher auf die Beiträge umlegen.

In Wirklichkeit nimmt das Gericht wohl eine restringierende Auslegung des Gesetzes vor. Der erweiterte Rückgriff nach § 110 SGB VII soll auf die ausdrücklich angeordnete Fallgruppe beschränkt bleiben. Das liegt an einem Fehler der gesetzgeberischen Grundlage. Die Parallelität zwischen der Rückgriffshaftung und der unmittelbaren Haftung nach dem Deliktsrecht trägt nämlich nicht. Nur wenn durch die schuldhaft, hier vorsätzliche Herbeiführung des Schadenserfolgs in seinem ganzen Umfang das Vertrauensverhältnis gestört ist, sollte es zur Folgenhaftung kommen. Wenig passend ist, dass der VI. Zivilsenat von „besonders schwerem Vorwurf“ spricht, obwohl es nicht einmal um die Absicht, sondern nur um den bedingten Vorsatz geht, freilich bezogen auf die Schadensfolge. Entscheidend ist der Bezug des Vorsatzes, nämlich nicht nur auf die Verletzung, sondern auch den Schaden, vor allem seinen Umfang.

Obwohl deutlich kürzer, führt das Urteil BGHZ 75, 328⁴ weiter in die Problematik als das neue Urteil. Der BGH stellte damals nämlich den Bezug des Verschuldens auf die Schadensfolge in den Zusammenhang aller Haftungsprivilegierungen und sieht ihn nicht singular. Die Begründung des Urteils des BAG vom 18. 4. 2002⁵ vertieft noch diesen Ansatz. Statt einer schlichten Auslegung geht das Urteil des BAG einen hermeneutischen Zirkel, indem es den gesamten Problembereich abklopft. Sein eigentlicher Grund, nämlich dass die Belastung des Arbeitskollegen mit dem vollen Schadensrisiko nur bei Bezug des Vorsatzes auf den Schaden vertretbar sei, ist überzeugend und stimmt der Sache nach mit dem ersten Urteil des BGH überein. Wie gut wäre es doch gewesen, wenn der BGH von dem fast zehn Monate vorher verkündeten Urteil des BAG Kenntnis gehabt hätte.

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Erwin Deutsch, Göttingen*

1 VersR 1980, 164.

2 AP § 611 BGB – Haftung des Arbeitnehmers Nr. 122.

3 VersR 1980, 164

4 VersR 1980, 164.

5 AP § 611 BGB – Haftung des Arbeitnehmers Nr. 122.

* Der Autor ist emeritierter Professor an der Universität Göttingen.